



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. Mai 2013
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0137 (COD)**

**6353/1/13
REV 1 ADD 1**

**UD 39
PI 19
COMER 22
CODEC 317
PARLNAT 111**

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates, vom Rat am 16. Mai 2013 festgelegt

I. Einleitung

Die Kommission hat dem Rat am 26. Mai 2011 den obengenannten Vorschlag vorgelegt.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 12. Oktober 2011 seine Stellungnahme zu dem Vorschlag übermittelt.

Das Europäische Parlament hat am 3. Juli 2012 seinen Standpunkt in erster Lesung mit Änderungen am Vorschlag vorgelegt.

Gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (Artikel 294 AEUV) hat der Rat am 16. Mai 2013 unter Berücksichtigung der ersten Lesung im Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Verordnungsentwurf festgelegt.

II. ZIEL

Ziel des Verordnungsentwurfs ist es, die Bestimmungen über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zu verbessern und zu präzisieren. Dies wird durch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 erreicht, indem Marken, Topografien von Halbleitererzeugnissen und Gebrauchsmuster sowie einige Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums darin aufgenommen werden.

Mit dem Verordnungsentwurf werden vereinfachte Verfahren für die Vernichtung von Waren eingeführt, nach denen die Zollbehörden Waren ohne vorhergehende Rechtsverfahren vernichten lassen können. Hinsichtlich Kleinsendungen wird ein spezifisches Verfahren vorgesehen, nach dem mutmaßlich nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren, die Gegenstand eines Antrags sind, ohne Hinzuziehung des Rechtsinhabers vernichtet werden können.

In dem Vorschlag sind ferner einige Maßnahmen vorgesehen, um die Interessen rechtschaffener Wirtschaftsbeteiligter vor einem möglichen Missbrauch der Zolldurchsetzungsverfahren zu schützen, insbesondere in Bezug auf die Weitergabe von Informationen an Rechtsinhaber durch die Zollbehörden und das Recht auf Verteidigung.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS IN ERSTER LESUNG

1. Allgemeines

Der Rat teilt in seinem Standpunkt in erster Lesung das Gesamtziel des Vorschlags im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden zu stärken. Der Rat ist jedoch der Auffassung, dass der Anwendungsbereich der Verordnung nicht auf den Parallelhandel und auf "Overruns" (Mengenüberschreitungen) erweitert werden sollte und dass das Recht auf Anhörung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften gewährt werden sollte; ferner nimmt er einige technische Änderungen an dem Vorschlag vor.

2. Abänderungen des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament hat 108 Abänderungen an dem Vorschlag angenommen¹. Diese Abänderungen betreffen hauptsächlich Folgendes:

- die Anwendbarkeit der Verordnung auf Transitwaren;
- die Rückverfolgbarkeit von Paralleleinfuhren;
- die Einreichung von Anträgen über elektronische Datenverarbeitungssysteme, wobei diese Systeme spätestens am 1. Januar 2014 zur Verfügung stehen müssen;
- bezüglich Waren, die im Verdacht stehen, nachgeahmt zu sein, und die in ein Nichterhebungsverfahren übergeführt werden, die vom Anmelder oder vom Besitzer der Waren bereitzustellenden geeigneten Nachweise darüber, dass der endgültige Bestimmungsort der Waren außerhalb des Gebiets der Union liegt;
- das Recht auf Anhörung;

¹ Der vollständige Wortlaut der vom Parlament am 3. Juli 2012 im Plenum angenommenen Abänderungen kann unter folgender Adresse abgerufen werden:
<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&language=EN&reference=P7-TA-2012-272>

- die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden von Drittländern und den Austausch von Informationen und Daten zwischen Zollbehörden;
- die Ausweitung des vereinfachten Verfahrens für die Vernichtung von Waren auf alle Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums;
- das spezifische Verfahren für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen, die auf der Grundlage der Anzahl von Artikeln (weniger als drei) und ihres Gesamtgewichts (weniger als 2 kg) in einem einzelnen Paket definiert sind;
- die Berichterstattung der Kommission über die Umsetzung dieser Verordnung innerhalb von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten.

3. Vom Rat neu eingeführte Elemente

Die wichtigsten Punkte, in denen der Standpunkt des Rates in erster Lesung vom Kommissionsvorschlag abweicht, betreffen Folgendes:

- den Ausschluss des Parallelhandels und der "Overruns" aus dem Anwendungsbereich der Verordnung;
- die Zollkontrollen und Maßnahmen zur Sicherung der Nämlichkeit, die die Zollbehörden durchführen können, um Vorgänge zu verhindern, die gegen die im Gebiet der Union geltenden Rechtsvorschriften im Bereich des geistigen Eigentums verstoßen, und um mit Drittländern bei der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zusammenzuarbeiten;
- das gemeinsame Verfahren für alle Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, unbeschadet des spezifischen Verfahrens für Kleinsendungen;
- das Verfahren für Kleinsendungen, das nur auf Ersuchen des Antragstellers gilt, und dessen Kosten der Antragsteller gegebenenfalls auf Verlangen übernehmen muss;

- die Definition von Kleinsendungen in der Verordnung, wobei die Kommission gemäß Artikel 290 AEUV befugt ist, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um unter bestimmten Umständen nicht wesentliche Elemente davon zu ändern;
- die erforderliche Rechtsgrundlage – im Einklang mit Artikel 69 des TRIPS-Übereinkommens und im Hinblick auf die Beseitigung des internationalen Handels mit Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen – für den raschen Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden in der EU und in Drittländern. Der Kommission werden Durchführungsbefugnisse zur Festlegung der Elemente der praktischen Modalitäten für den Datenaustausch mit Drittländern übertragen;
- das Recht auf Anhörung;
- die Situationen, in denen der Rechtsinhaber die Informationen verwenden kann, die die Zollbehörden ihm im Anschluss an eine Zurückhaltung von Waren offenbart haben;
- die Bestimmungen im Basisrechtsakt über Datenerhebung und -verarbeitung, Aufbewahrungsfristen, Ausübung von Rechten und Zuständigkeiten gemäß den bestehenden Rechtsvorschriften über den Datenschutz.

IV. FAZIT

Der Standpunkt in erster Lesung, der vom Rat einstimmig angenommen wurde und der von der Kommission unterstützt wird, ist darauf ausgerichtet, die Ziele der vorgeschlagenen Verordnung, nämlich die Verbesserung und Präzisierung des rechtlichen Rahmens, innerhalb dessen die Zollbehörden im Hinblick auf die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums tätig sind, zu verwirklichen.

=====